Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846
1846

100 (14.3.1846)

Visual Library

Wochenblatt (XXVIII.)
als Fortsetzung der
Die Landtagszeitung besteht aus einem Abonnement von 150 Nummern und kostet 3 fl. 48 kr. Durch die Post bezogen 4 fl. 48 kr. für Baden.
Landtags-Zeitung.
Man abonnirt bei dem nächstgelegenen Postamte, in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.
[Nr. 100 u. 101.] Karlsruhe 1846. [14. März.]
Herausgegeben von Karl Mathy. — Redigirt von Karl Stein. — Druck und Verlag von Malsch und Vogel.

Ueberblick des badischen Verfassungslebens, mit besonderer Rücksicht auf die Richtung und Thätigkeit der Parteien in der zweiten Kammer.

Von **A. v. Soiron.**

(Fortsetzung.)

Durch Einführung eines Census würde indirekt der durch die Gemeindeordnung abgeschaffte Unterschied zwischen Bürgern und Schutzbürgern wieder eingeführt werden. Von Erfahrungen könne man noch nicht sprechen, weil das provisorische Gesetz vom Jahr 1833 nicht zwei Jahre nach Publikation der Gemeindeordnung erschienen und die Anwendung jedes neuen Gesetzes von solcher Wichtigkeit im Anfange ihre Schwierigkeiten haben werde. Auf der andern Seite habe aber gerade die Erfahrung gezeigt, daß in sehr vielen Gemeinden sehr gute Wahlen getroffen worden, und wo dies nicht geschehen, da seien hauptsächlich die Vermöglichen daran Schuld gewesen, welche bei den Wahlen ihre Bürgerpflicht lau oder gar nicht erfüllt hätten. Auch die Vermöglichen seien bestechbar, es koste bei ihnen nur mehr, als bei den Armen. Mit diesen habe der Bürgermeister am meisten zu thun, es müsse daher seine Stellung verschlimmern, wenn ihn nur die Reichen an die Spitze der Gemeinden gestellt hätten.

Einige Mitglieder der Kammer waren der vermittelnden Ansicht, allen Bürgern ihr Stimmrecht, jedoch auch bei den Wahlen zu Gemeindeämtern, Wahlmänner wählen zu lassen. Diese Ansicht fand aber wenig Anklang. Die Mehrheit genehmigte vielmehr folgendes Gesetz:

§. 1. Wahlberechtigt bei der Wahl der Bürgermeister und Gemeinderäthe sind:

1) in den Gemeinden von 3000 oder weniger Seelen, sämmtliche Gemeindebürger;

2) in allen anderen Gemeinden sind von der Wahlberechtigung ausgeschlossen, die in dem Steuerkataster gar nicht oder nur mit dem persönlichen Verdienstkapital von 500 fl. Eingetragenen.

§. 2. Die Wahl der Bürgermeister und Gemeinderäthe, so wie jene des großen und kleinen Ausschusses kann gültig vorgenommen werden, wenn auch nur die Hälfte der Wahlberechtigten erschienen ist, vorausgesetzt, daß die verordnungsmäßige Einladung ergangen ist.

§. 3. Die Wahl der Gemeinderäthe geschieht, wie jene des Bürgermeisters, durch geheime Stimmgebung. Sowohl bei der Wahl der Gemeinderäthe, als auch bei der des Bürgermeisters muß der Stimmende seinen Zettel in dem Saale, wo die Wahl vorgenommen wird, schreiben oder wenn er nicht selbst schreiben kann, seine Abstimmung zu Protokoll erklären.

Es scheint jedoch der Regierung mit dem ganzen Gesetzvorschlag nicht Ernst gewesen zu sein. Denn während der Landtag schon am 30. März eröffnet worden war, geschah die Vorlage erst am 13. August. Schon am 24. August wurde der Commissionsbericht erstattet, am 26. August fand die Berathung und Annahme statt, die Regierung zog es aber vor, den Landtag am 28. August zu schließen, was die natürliche Folge hatte, daß das von der zweiten Kammer angenommene Gesetz nicht mehr in die erste Kammer gebracht werden konnte und somit die provisorische Verordnung vom 4. Dezember 1833 bis zu dem nächsten Landtag in Kraft blieb.

Auf diesem Landtag wurde sodann ein neuer Gesetzentwurf vorgelegt, dessen wesentliche Bestimmungen folgende waren:

§ 1. „In allen Städten über 3000 Seelen muß ein großer Ausschuß gewählt werden. Auch in Städten und Landgemeinden von mehr als 1500 bis einschließlich 3000 Seelen wird ein großer Ausschuß gewählt, wenn es die Gemeinde beschließt oder auf Antrag des Gemeinderaths oder Bürgerausschusses die Staatsbehörde es anordnet."

§. 2. „Die Zahl der Mitglieder des großen Ausschusses soll (außer den nach §. 40 des Gemeindegesetzes vom 31. Dezember 1831 dazu gehörigen Mitgliedern des Gemeinde-

raths und Bürgerausschusses) in den vier größten Städten $^1/_{12}$, in den übrigen Städten über 3000 Seelen $^1/_{10}$ und in kleineren Gemeinden $^1/_7$ der ganzen Bürgerschaft betragen."

§ 3. „Wo ein großer Ausschuß gewählt wird, werden die drei Klassen, aus welchen nach den §§. 28*) und 40 der Gemeindeordnung, der Bürgerausschuß und der große Ausschuß zu wählen sind, in der Art gebildet, daß die nach der Größe ihrer Steuerkapitalien einzureihenden wahlberechtigten Bürger jeder Klasse mit einander den dritten Theil des Steuerkapitals aller wahlberechtigten Bürger besitzen. Kämen hiernach in die Klasse der Höchstbesteuerten weniger als $^1/_6$ sämmtlicher wahlberechtigter Bürger, so würde die Klasse durch Aufnahme der im Steuerkapital Nächstfolgenden bis zu diesem Maße erweitert."

„Gleiches geschieht mit der Klasse der Mittelbesteuerten, wenn sie nicht wenigstens $^2/_6$ sämmtlicher wahlberechtigten Bürger umfaßt."

§. 5. „Jede der nach §. 3 gebildeten Klassen wählt für sich allein den dritten Theil der Mitglieder des großen Ausschusses besonders, und zwar ein Drittel dieses ihres Antheils aus der Klasse der Höchstbesteuerten, $^1/_3$ aus jener der Mittelbesteuerten und $^1/_3$ aus der Klasse der Niedrigstbesteuerten."

§. 6. „Der große Ausschuß vertritt die Stelle der Gemeindeversammlung auch in Bezug auf die Wahl des Bürgerausschusses, Gemeinderaths und Bürgermeisters.

„Wo kein großer Ausschuß besteht, sind bei diesen Wahlen sämmtliche Gemeindebürger wahlberechtigt."

§. 8. „Bei Wahlen, welche der große Ausschuß vornimmt, müssen $^2/_3$ der Mitglieder des Gemeinderaths und Bürgerausschusses mitstimmen.

„Bei andern Wahlen genügt es, wenn nur wenigstens die Hälfte der Wahlberechtigten die Stimme abgibt."

§. 9. „Die Wahl der Gemeinderäthe geschieht, wie jene des Bürgermeisters, durch geheime Stimmgebung."

„Die Wahlzettel werden erst bei der Wahltagfahrt selbst unter die Wähler vertheilt."

Dieses Gesetz rechtfertigte die Regierung theils durch die nämlichen Motive, wie jenes vom Jahr 1835, theils durch folgende neue Gründe.

In dem Entwurf liege kein Wahlcensus im Sinne der frühern Entwürfe; es werde nämlich kein Bürger blos darum, weil er gar kein oder nur wenig Steuerkapital habe, vom Wahlrecht ausgeschlossen; der ganze Gedanke sei vielmehr der: „der große Ausschuß soll die Wahlrechte Namens der Bürgerschaft ausüben und bei seiner eigenen Zusammensetzung sollen die vermöglichern Bürger dadurch eine größere Einwirkung erlangen, daß bei Bildung der drei Klassen, von welchen die Wahlrechte auszuüben sind, die Klasse der Höchstbesteuerten eine geringere Zahl von Mitgliedern umfaßt, als die beiden andern Klassen.

In der Zusammensetzung des großen Ausschusses dagegen liege, da dieser den kleinen Ausschuß, den Bürgermeister und Gemeinderath wählen solle, auch ein indirecter Wahlcensus für diese Wahlen selbst.

Die Mitglieder der zur Prüfung des Entwurfs gewählten Commission konnten sich nicht vereinigen, weßhalb ein Majoritäts- und ein Minoritätsbericht erstattet wurde. Die Majorität der Commission fand eine Verbesserung der Gemeindeordnung in der Bestimmung des neuen Gesetzes, nach welcher es nicht mehr von den Bürgern der größern Städte abhängen solle, einen großen Ausschuß zu wählen, die Vornahme dieser Wahl vielmehr als gesetzliche Nothwendigkeit ausgesprochen sei. Die Gründe der Majorität waren: daß es schon eine schwere Aufgabe sei, in größeren Städten auch nur ein Locale aufzufinden, in welchem die Gesammtbürgerschaft ihre Versammlungen halten könne. Wäre aber auch ein solches vorhanden, so sei es gar nicht denkbar, daß eine Versammlung von vielleicht 2000 Menschen irgend einen das Gemeinde-Interesse berührenden Gegenstand ruhig prüfe und mit Besonnenheit berathe.

Ebenso sei es zweckmäßig, wenn die Gemeinden mit einer Bevölkerung von 1500 bis 3000 Seelen einen großen Ausschuß wählten; es dürfe jedoch bei diesen keinerlei Zwang eintreten und namentlich nicht dem Gemeinderath und Ausschuß das Recht eingeräumt werden, mit Genehmigung der Regierung die Wahl eines großen Ausschusses zu beschließen, weil nur die Gemeindeversammlung selbst auf ihre Rechte verzichten und dieselben in die Hände eines großen Ausschusses legen könne.

Nach dem neuen Gesetz solle der große Ausschuß eine viel ausgedehntere Wirksamkeit erhalten, als nach der Gemeindeordnung, es sei daher auch natürlich, daß er aus mehr Mitgliedern bestehen müsse, wenn er das Vertrauen der Bürgerschaft haben solle. Gegen die Art der Wahl durch drei Classen von Bürgern nach dem Steuerkapital lasse sich nichts erinnern.

Zur Aufhebung der Urwahlen zu Gemeindeämtern habe

*) Der §. 28 der Gemeindeordnung lautet: Die Mitglieder des Ausschusses müssen zu einem Drittheil aus dem höchstbesteuerten Drittheil der Bürgerschaft nach dem Ortskataster, zu einem Drittheil aus dem niedrigstbesteuerten Drittheil und zu einem Drittheile aus jenen gewählt werden, welche sich zwischen dem ersten und letzten Drittheil in der Mitte befinden.

der Gesetzgeber das Recht, denn das Wahlrecht der Bürger sei kein Privatrecht; es müsse vielmehr nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit vertheilt und bemessen werden. Hier entscheide die Erfahrung in den Jahren 1832 und 1833 gegen die Urwahlen, denn bei weitem in den meisten Wahlen aus jener Zeit hätten unlautere Absichten zu Grunde gelegen, sei die Stimmenmehrheit durch schmähliche Umtriebe erschlichen worden. Diese unerfreuliche Erscheinung sei auch sehr begreiflich. Es liege nämlich tief in der menschlichen Natur, daß Diejenigen, welche vermöge ihrer Stellung in der Gesellschaft kein Interesse an dem öffentlichem Wohl hätten (zu welchen die ärmern Bürger gehörten), gewöhnlich auch die öffentlichen Geschäfte mit der größten Gleichgültigkeit behandelten und sich willenlos Jedem hingäben, welcher sie für seine Meinung gewinnen wolle und mit dieser Werbung irgend einen mittelbaren oder unmittelbaren Vortheil zu verbinden verstehe. Dies sei auch beinahe in allen constitutionellen Staaten Deutschlands durch die That anerkannt, indem überall die Urwahlen verworfen seien.

Dagegen sei die vorgeschlagene Erwählung eines Wahlcollegiums sehr einfach. Dasselbe werde immer aus wenigstens zwei Drittheilen solcher Bürger bestehen, welche mit ihren Privatinteressen enge mit dem Gemeindeinteresse verbunden seien, — welche nach dem Grade ihrer Intelligenz wohl beurtheilen könnten, ob der Candidat die nöthigen Eigenschaften eines würdigen Ortsvorstandes besitze, — welche endlich nach ihren bürgerlichen Verhältnissen selbstständig seien, und daher nach ihrer Ueberzeugung stimmen würden, ohne so leicht den Intriguen und Verlockungen der Factionsmänner sich hinzugeben.

Die Minorität der Commission glaubte um so mehr an den Grundsätzen der Gemeindeordnung festhalten zu müssen, als diese allgemein, selbst im Auslande, insbesondere von sachkundigen Stimmen in England und Frankreich, als ein Gesetz anerkannt worden war, welches am meisten den Grundprincipien einer zweckmäßigen Gemeindeverwaltung entspreche und die Forderungen und Interessen der bürgerlichen Gesellschaft mit denen der Gemeinde geeignet vereinige. Die Minorität konnte daher in dem Umstand, daß unsere Gemeindeordnung bald nach ihrer Verkündung so viele Gegner hatte, nur eine gewöhnliche Erscheinung finden, welche in der Regel gegen alle neuen Einrichtungen des Gesetzgebers hervortritt und ihren Grund immer nur in den Schwierigkeiten und Unbequemlichkeiten haben, die bei jedem Uebergang von einem alten, lange gewöhnten Zustande zu einem neuen bemerkbar sind — besonders wenn, wie durch die Bestimmungen unserer Gemeindeordnung, der von Manchen in aller Behaglichkeit ausgeübte Einfluß aufgehoben oder geschmälert wird. Im Commissionsbericht der Minorität wird deshalb vor allzuschnellem Abändern eines so wichtigen Gesetzes gewarnt und auf das Beispiel von England aufmerksam gemacht, wo, ehe man neue Gesetze gebe, durch weise organisirte Commissionen die Stimmen der Erfahrung und der Reichthum der Materialien gesammelt und durch die der öffentlichen Beurtheilung vorliegenden Berichte die künftige Gesetzgebung vorbereitet, wenn aber ein Gesetz erlassen sei, Commissionen aus den sachkundigsten Männern ernannt würden, welche jährlich Berichte über die in der Erfahrung beobachteten Wirkungen des neuen Gesetzes zu erstatten hätten. Als Grundpfeiler unserer Gemeindeordnung wird sodann hervorgehoben: die Organisation der Gemeinden in der Art, daß durch die rege Theilnahme aller Gemeindeglieder nach einem weise geordneten Verhältnisse der Sinn für die Angelegenheiten der Gemeinde bei allen Bürgern geweckt und genährt, das Interesse Aller, Opfer für die Gemeinde zu bringen, gesteigert und das Vertrauen der Gemeindeglieder zu den Gemeindebehörden begründet werde; daß dabei ein durch alle Gemeindeglieder gewähltes Collegium, nämlich der Gemeinderath und der Bürgermeister an seiner Spitze, die laufenden Geschäfte besorge, die Gemeindeinteressen verwalte; daß jedoch für wichtige Geschäfte ein gleichfalls aus der Gemeinde gewählter Bürgerausschuß dem Gemeinderath kontrolirend zur Seite stehe, während der ganzen Gemeinde, nämlich allen Gemeindegliedern, das Recht vorbehalten werde, theils die Gemeindebeamten zu wählen, theils in den wichtigsten Angelegenheiten der Gemeinde durch ein allgemeines Stimmrecht — den Gemeinderath und den Bürgerausschuß controlirend — mitzuwirken.

Der Berichterstatter führte hierauf weiter aus: dieser kunstreiche, mit dem feinsten in einander greifenden Räderwerke versehene Mechanismus sei keine Erfindung neuerer Zeit, er gehe vielmehr aus der Natur der Gemeinde hervor und liege nach der Geschichte der Entwicklung der germanischen Gemeinden in allen Ländern Europa's zum Grunde. Er sei es, der die Blüthe und den Wohlstand jener Städte hervorgerufen, die in früherer Zeit die Wiegen der Kultur und die Centralpunkte des Handels und des Gewerbfleißes gewesen. Erst im vorigen Jahrhundert habe der Untergang des Sinnes für die öffentlichen Angelegenheiten den Verfall des Gemeindelebens veranlaßt; die Schwierigkeiten der Zusammenberufung aller Bürger hätten sich gehäuft, die Stadträthe hätten gesucht das Stadtregiment an sich zu ziehen und für sich und ihre

Familien nutzbringend zu machen; die Wahlrechte der Bürger seien beschränkt worden, der bei den Regierungen einheimisch gewordene Geist der Centralisation habe die freie Entwickelung der Gemeinden gelähmt. Vorzüglich sei es die französische Revolution gewesen, welche mit der Verbreitung von falschen Ideen der Gleichheit der Menschen die Corporationen als angebliche Ueberbleibsel der Feudalzeit und nach der Meinung der Schreckensmänner als den vermeintlichen Heerd der Wirksamkeit der Royalisten angegriffen. Die spätere Herrschaft unter dem Consulat und dem Kaiserthum sei schon aus Mißtrauen gegen alle Selbstständigkeit der freien Gemeindeverwaltung ungünstig gewesen. Durch eine von dem Regenten abhängige Mairie habe man leichter seinen Willen durchsetzen und vorzüglich das Gemeindevermögen zu Staatsausgaben benützen können. Freie Wahlrechte hätten neben solchen Absichten nicht bestehen dürfen, und der Municipalrath habe nur dem Namen nach existirt. Frankreich sei einem Regiment zu vergleichen gewesen, in welchem die Gemeinden einzelne Abtheilungen bildeten, welche nach dem Commandoworte des Herrschers marschirten oder Halt machten. Später sei man in Frankreich zu dem System der Wahlcollegien gekommen, weil man das Wahlsystem in Bezug auf Deputirtenwahlen auch auf die Gemeindewahlen habe übertragen wollen; vorzüglich weil man nach den noch immer in Frankreich fortgährenden, in den Gemeinden wirkenden politischen Parteikämpfen und bei den eigenthümlichen Verhältnissen der Bevölkerung sehr großer Städte mit einer Masse von müßigen oder vermögenslosen Menschen es nicht habe wagen wollen, sich den Gefahren der Urwahlen auszusetzen. Wer den Einfluß der Gesetzgebung Frankreichs auf manche deutsche Staaten kenne, begreife leicht, wie auch die französischen Ansichten über Gemeindeleben auf die deutsche Gesetzgebung vielfach gewirkt hätten. Nur allmählig hätten sich Stimmen gegen die französischen Einrichtungen im Gemeindewesen erhoben. Die Wahrheit siege aber nur langsam. Zwei Nachbarstaaten, das Großherzogthum Hessen durch das Gemeindegesetz von 1821, und Würtemberg durch das Gesetz vom 1. März 1822, hätten den früher schon anerkannten Grundsatz, daß alle Gemeindebürger den Bürgermeister und die Gemeinderäthe wählen, aufrecht erhalten.

Die Gründe, nach welchen die allgemeine Theilnahme der Gemeindebürger vorzüglich an den Gemeindewahlen nachtheilig sein sollte, beruhten theils auf Irrthum, theils auf Verwechslung der Verhältnisse. Denn die ohnehin ungegründete Besorgniß, daß Gemeindeversammlungen oder Abstimmung durch alle Bürger nicht zu bewirken seien, falle hinweg, wenn man die Vorschrift des Entwurfs, daß es bei Wahlen genüge, wenn nur die Hälfte der Wahlberechtigten ihre Stimme abgebe, annehme. Hinsichtlich der durch allgemeine Wahlen bewirkten Aufregung verwechsle man die würdige Aeußerung des öffentlichen Geistes, der an den Gemeindeangelegenheiten Theil nehme, mit jener Aufregung, welche nur kunstreich von sich bekämpfenden Parteien hervorgerufen werde, um in der allgemeinen Gährung egoistische Plane zu verfolgen; dabei lege man zu großen Werth auf einzelne temporäre und lokale Erscheinungen, welche nicht im Stande seien dürften, den auf das Allgemeine gerichteten Blick des Gesetzgebers irre zu leiten. Jeder wisse, wie wenig der Reichthum allein, die Vermuthung begründen könne, daß der Reiche Intelligenz, Moralität, Charakterfestigkeit und Selbstständigkeit genug habe, um ihn allein zur Ausübung der politischen Bürgerrechte in ihrem vollen Umfange zu befähigen. Halte man die ärmern Bürger für so schwach, daß sie als willenlose Werkzeuge der Reichen zum Nachtheil der wahren Gemeindeinteressen stimmen würden, so könne man am wenigsten den Reichen allein die Stimmrechte überlassen, weil man dann besorgen müßte, daß sie ihre Rechte noch mehr mißbrauchen könnten.

(Fortsetzung folgt.)

Welcker's Prozeß vor dem Hofgericht zu Rastatt.

† Rastatt, 2 März. Gestern waren es 14 Jahre, daß die Gedankenäußerung, daß die Presse für frei erklärt, und das öffentlich mündliche Gerichtsverfahren durch das Gesetz vom 30. Dezember 1831 in Anklagesachen wegen Preßvergehen und Preßverbrechen eingeführt wurde, und heute steht der wackere Kämpfer für Volksrechte und Freiheit, Hofrath und Professor Welcker, zugleich mit Buchhändler Knittel vor dem hiesigen Hofgerichte, um sich in geheimer Sitzung zu vertheidigen gegen die Anklage durch das in Gemeinschaft mit Dr. Schulz herausgegebene Buch „geheime Inquisition, Censur und Cabinetsjustiz im verderblichen Bunde" die großh. hessische Regierung geschmäht zu haben.

Dr. Schulz war nicht erschienen. — An der Seite des Hofrath Welcker stehen Obergerichtsadvokat Hecker von Mannheim und Brentano von Rastatt, und an der Seite des Buchhändler Knittel, Obergerichtsadvokat A. Gutmann von Rastatt.

Als Staatsanwalt tritt Hofrath Wedekind auf.

Gestützt auf den §. 59 des Preßgesetzes, wonach in geheimer Sitzung jede Partei das Recht hat, drei Freunde

oder Verwandte zur Seite zu haben und in keinem Falle die bei dem Gerichtshofe angestellten Rechtsanwälte ausgeschlossen werden können, waren mehrere hiesige Obergerichtsadvokaten in dem Sitzungssaale erschienen.

Nach neun Uhr trat der Gerichtshof, bestehend aus dem Hofgerichtspräsidenten Obkircher, dem Hofgerichtsdirector Kieffer, zehn Räthen und Assessoren ein. Der Präsident forderte die als Zuhörer erschienenen Anwälte auf, den Saal zu verlassen.

Advokat Brentano verlangte sogleich das Wort, welches ihm aber verweigert wurde, bis der Saal von den nicht geladenen Personen geräumt sei; allein ehe dies geschah forderte der Staatsanwalt, daß auch Advokat Brentano angewiesen werde, den Saal zu verlassen, da keine zwei Vertheidiger zulässig und ein Prokurator in Preßsachen nicht nothwendig sei.

Nachdem sich hierüber eine Diskussion zwischen dem großh Staatsanwalt einerseits und den Advokaten Brentano und Hecker anderseits entsponnen hatte, von denen die beiden Letzteren die Zulässigkeit mehrerer Vertheidiger und nach der Organisation der badischen Obergerichte namentlich auch die Zulässigkeit eines Prokurators ausführten, und die Zuhörer während dieser Verhandlung auf wiederholte Aufforderung des Präsidenten sich entfernt hatten, publizirte der Gerichtshof nach kurzer Berathung ein Erkenntniß, wodurch der Antrag des Staatsanwaltes auf Zurückweisung des Advokaten Brentano als unbegründet verworfen wurde.

Hierauf begründete der Advokat Brentano den Antrag, daß es dem Gerichtshofe gefallen wolle, die Ladungsverfügung, so weit dadurch geheimes Verfahren angeordnet wurde, zurückzunehmen und eventuell zu gestatten, daß die sämmtlichen Obergerichtsadvokaten in der Sitzung erscheinen dürfen; und suchte auszuführen, daß das Gesetz vom 28. Dezember 1831 durch eine bloße Ordonnanz nicht aufgehoben werden konnte, daß der angebliche Bundesbefehl vom 5. Juli 1832 nicht vollständig, namentlich nicht das, einen integrirenden Theil desselben bildende Bundestagscommissionsprotokoll publicirt, und der in die inneren Angelegenheiten eines einzelnen Bundesstaates eingreifende Bundesbefehl kein solcher sei, von denen der §. 2 der Verfassungsurkunde spricht; daß ferner zur Zeit der Erlassung jenes Bundesbefehls eine Bundespreßgesetzgebung gar nicht existirte, da der Beschluß vom 20. September 1819 nur auf fünf Jahre gefaßt und der ihn auf unbestimmte Zeit ausdehnende Beschluß vom 16. August 1824 bei uns so wenig wie in andern Bundesstaaten publicirt worden, daß endlich die Voraussetzung, als widerspreche die Oeffentlichkeit des Verfahrens in Preßsachen der Bundesgesetzgebung irrig sei, wie namentlich daraus hervorgehe, daß in Rheinbayern, Rheinhessen und Rheinpreußen, ja daß sogar im neuen Preßgesetz Oeffentlichkeit des Verfahrens für alle Strafsachen sanktionirt sei.

Advokat Gutmann unterstützte diesen Antrag und widerlegte die Vertheidigung, namentlich noch die von der Staatsbehörde aufgestellten Sätze, daß der Richter die Verordnungen des Regenten unbedingt zu befolgen und nicht zu untersuchen habe, ob sie verfassungsmäßig erlassen seien; daß die Bestimmung über die Oeffentlichkeit des Verfahrens keine prozeßrechtliche, sondern eine blos die Gerichtsorganisation betreffende sei und somit ohne Zustimmung der Stände abgeändert werden könne, daß auch nicht der Angeklagte, sondern nur das Publikum ein Interesse dabei habe, ob die Verhandlungen öffentlich seien oder nicht. — Es wurde jedoch der Antrag auf Oeffentlichkeit der Verhandlung durch ein nach stattgehabter geheimer Berathung publizirtes Erkenntniß verworfen, und zur Vorlesung der Anklageschrift und ihrer Beilagen geschritten.

Die Anklageschrift hebt 23 einzelne Stellen als incriminirt hervor, führt aus, daß die Tendenz und der Zweck der Schrift unverkennbar auf die Vertheidigung und Pönification der in den 1830er Jahren in dem Großherzogthum Hessen wegen Hochverraths in peinlicher Untersuchung befangen gewesenen und von den großh. hessischen Gerichten abgeurtheilten Individuen und vorzugsweise des Pfarrers Weidig, der durch die während seiner Untersuchungshaft und vor vollständig geschlossener Untersuchung in dem Gefängniß zu Darmstadt an sich vollführten **Selbst**entleibung zuvorgekommen und entgangen, gerichtet sei, und daß die Verfasser dieser Druckschrift diesen Zweck dadurch zu verfolgen und erreichen gesucht:

„daß sie nicht allein die ganze hessische Justizverwaltung „durch alle Instanzen hindurch, sondern auch die höchsten „Staats- und Verwaltungsbehörden als solche und in „Beziehung auf ihre Vertreter sie selbst, den Regenten „nicht ausgenommen, mit den niedrigsten und empörend„sten Schmähungen überhäufen, um auf den Grund „und mit Hülfe solcher über die großh. hess. Staats„und Justizverwaltung combinirten Schmähliebelle und „Schmähartikel, die wegen Hochverraths in Untersuchung „befangen gewesenen und zum Theil zu schwerer peinlicher „Strafe verurtheilten Individuen als schuldlose Opfer „der hessischen Justiz und Politik zu bezeichnen, vorzugs„weise aber ihren Schützling, Pfarrer Weidig als einen „gereinigten Heiligen, als einen Märtyrer der deutschen

„Freiheit, aus dieser Untersuchung hervorgehen zu lassen „und ihn als ein Opfer des hessischen Justiz- und „Kerkermordes darzustellen und dem deutschen Volke, dem „diese Schmähschrift gewidmet ist, vor Augen zu führen."

Auffallend ist es, daß in der Anklageschrift auch nicht von einer einzigen Thatsache, welche „in dem angeklagten Schmähliebelle und Schandgemälde" erzählt sind, behauptet wurde, sie seie unwahr, so daß auch die Angeklagten nicht in die Lage kamen, den Beweis der Wahrheit anzutreten.

Nach Verlesung der Anklageschrift und ihrer Beilagen erhält der großh. Staatsanwalt das Wort und spricht vor Allem sein Bedauern aus, bei seinem ersten Auftreten als öffentlicher Ankläger sich einem Manne gegenüber zu sehen, dem er sowohl für sein Wirken als akademischer Lehrer, als auch als Schriftsteller seine Hochachtung nicht versagen könne, und aus dessen Schriften er lieber Belehrung, als Grund zu einer Anklage geschöpft habe. Der Hr. Staatsanwalt ist hiernach überzeugt, daß Hr. Hofrath Welcker auch (sein des Hrn. Staatsanwaltes) pflichtgemäßes Handeln gerecht beurtheilen werde. Nach Berichtigung einer irrigen Ansicht über die Theilnahme des großh. bad. Bundestagsgesandten an der Entstehung dieses Prozesses kommt die Staatsbehörde auf die Geschichte der revolutionären Bestrebungen in den 1830er Jahren in Deutschland sowohl, als namentlich im Großherzogthum Hessen und den Tod des Pfarrers Weidig, bemerkt, daß die hessische Regierung sich bei der angeklagten Schrift nicht habe beruhigen können und sucht dann auszuführen, daß er sich wegen des allzugroßen Stoffes in Verlegenheit befinde, wenn er die einzelnen Stellen nachweisen solle, in welchen Ehrenkränkungen enthalten seien, hält es vielmehr für eine reine Unmöglichkeit, das Buch aus der Hand zu legen, mit dem Glauben, daß sich keine Ehrenkränkung darin befinde, will jedoch der Deutlichkeit wegen einige in der Anklageschrift zusammengestellten Sätze über die Tendenz der Schrift mündlich ausführen, zu welchem Behufe der Hr. Staatsanwalt die bereits von dem Secretäre verlesene Anklageschrift nochmals verliest.

Nachdem die Staatsbehörde auf diese Weise den Gerichtshof überzeugt zu haben glaubt, daß objective Ehrenkränkungen vorliegen, geht sie zur Beweisführung über, daß es auch an einem inquirirten Rechtssubjecte nicht fehle und sucht die in der Denkschrift des Hr. Hofrath Welcker aufgestellten Sätze, daß die Regierung eines Staates in der einzelnen oder corporativen Persönlichkeit bestehe, welche die höchste und souveräne Regierungsgewalt besitze, daß man daher entweder im Ngmen und wegen Beleidigung des Fürsten, oder aber nicht mehr im Namen der Regierung klagen könne, zu widerlegen, führt sodann aus, daß die Regierung durch die Beleidigung einzelner Staatsbehörden und Beamten mittelbar beleidigt werden und daher Namens dieser angegriffenen Beamten und ohne deren Zuthun klagen könne, daß jeder der Verfasser für das Ganze haftbar, daß aber Dr. Schulz weder in der Voruntersuchung, noch in der heutigen Gerichtssitzung erschienen und daher der Verleger für ihn zu haften habe und stellt den Antrag:

Den Buchhändler Knittel für Dr. Schulz haftbar zu erklären und ihn, so wie Hofrath Welcker, in eine dreimonatliche Gefängnißstrafe zu verurtheilen.

Da es unterdessen Nachmittag 3 Uhr geworden, so wurde die Fortsetzung der Verhandlung auf morgen Früh 8 Uhr vertagt.

Zweite Sitzung.

† Rastatt, 3. Merz. Wir haben von der gestrigen Sitzung nur noch nachzutragen, daß der Vortrag des Hrn. Staatsanwaltes, worin er die Anklage begründete, ein höchst gelungener, in rhetorischer Beziehung ausgezeichneter, sehr würdevoll gehaltener zu nennen ist. Wir heben dies namentlich hervor, weil es nur einen günstigen Eindruck machen kann, wenn der öffentliche Ankläger mit der erforderlichen Würde auftritt und das Bestreben an den Tag legt, nicht frivol zu verfolgen und den Angeklagten zu erdrücken, sondern nur das Interesse des Gesetzes zu vertreten.

Beim Beginne der heutigen Sitzung erhielt Obergerichts-Advokat Hecker das Wort. In einer meisterhaft gehaltenen, mit jugendlichem Feuer und glänzender Beredsamkeit vorgetragenen Vertheidigungsrede verfolgt der Redner die Anklage und ihre Begründung Satz für Satz, und weist nach, daß die Schmähung einer Regierung weder rationell, noch nach badischen positiven Gesetzen nach der Gerichtspraxis, Doktrin und der Bundesgesetzgebung möglich ist, widerlegt auf das Evidenteste die von dem öffentlichen Ministerium aufgestellte Theorie der mittelbaren Injurie und zeigt, daß der Staatsanwalt gar nicht zur Klage legitimirt sei, daß namentlich die hessische Regierung nicht beabsichtigte, eine Injurienklage gegen den Hofrath Welcker zu erheben, sondern ihn wegen Hochverrathes u. dergl. Staatsverbrechen prozessiren zu lassen; daß nach der Vollmacht der hessischen Regierung nur gegen die Ver-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

fasser und Verleger, so weit solche badische Unterthanen sind, ein strafrechtliches Verfahren eingeleitet werden solle.

In Bezug auf die Frage der Haftbarkeit des Einen für den Andern führt der Herr Vertheidiger aus, daß die subsidiäre Haftbarkeit bei Preßvergehen nicht auf einem Correal-Verhältnisse, nicht auf der Idee der Bürgschaft, sondern auf der Fiktion der Autorschaft beruht und zeigt, wie die von der Staatsbehörde dem Worte: Darstellen des Verfassers gegebene Auslegung der rationellen Jurisprudenz und dem positiven Gesetze widerspricht.

Ergreifend war die Schilderung der Gefühle, welche den Redner bewegten, als er in der Beilage 31 des Werkes die Leidensgeschichte des jungen Minnigerode, den er persönlich kannte, las, erschütternd war die Schilderung, welche der Redner von den Abscheulichkeiten der Qualen machte, welche Minnigerode, der planmäßig bis zum Wahnsinne gequälte zarte Jüngling, erdulden mußte. Wahr sind die Thatsachen, wie sie in dem Briefe mitgetheilt sind, wahr und nicht widersprochen ist, daß ein wahnsinniger Trunkenbold den abscheulichen Inquisitionsprozeß mißbraucht, um seine persönliche, wildthierische Grausamkeit an unglücklichen politischen Opfern zu sättigen. Und für einen solchen wahnsinnigen Trunkenbold werden badische Gerichtshöfe angerufen, ein Straferkenntniß gegen den Schriftsteller zu fällen, der in seinen Urtheilen über solche Abscheulichkeiten viel zu milde war?

Ist aber Dasjenige wahr, was den Urtheilen zu Grunde liegt, fährt der Vertheidiger, dessen Rede immer tiefern Eindruck macht, fort, so war auch Welcker nicht blos berechtigt, sondern sogar verpflichtet, diese Thatsachen Behufs der Erwirkung eines bessern Strafverfahrens zu veröffentlichen, und von einer Absicht zu beleidigen kann keine Rede sein, besonders wenn man die Persönlichkeit des Angeklagten ins Auge faßt, dessen ganzes Leben dahin gerichtet war, einen Rechtszustand, wie er eines freien Volkes würdig ist, hervorzurufen, der zur Erreichung seines Zweckes seine Person, seine Existenz, sein akademisches Lehramt in die Schanze schlug, der, verfolgt von seinen Feinden, den Feinden der Freiheit, von der Nation wieder gehoben, als wahrer Freund des Rechtes und der Freiheit dasteht.

Meine Herren! — schließt die Vertheidigungsrede dieses, wir können wohl sagen, ausgezeichnetsten der badischen Anwälte, — der Angeklagte sieht ruhig Ihrem Urtheile entgegen, selbst wenn es ein verdammendes sein sollte; denn nicht bloß dieser hohe Gerichtshof sitzt heute zu Gericht, sondern die Nation, deren Recht vertheidigt wurde gegen die Gewalt, wird ihr Urtheil fällen, und sollten Sie den Angeklagten verurtheilen, so wird er mit Cato rufen: **Victrix causa diis placuit sed victa Catoni.**

Der tiefe Eindruck, welcher diese Vertheidigungsrede auf die Mitglieder des Gerichtshofes und den Staatsanwalt machte, war unverkennbar und dürfte nachhaltig sein. Hofrath Welcker, selbst sichtlich ergriffen, reichte seinem jungen Freunde dankend die Hand, welche so oft schon für des Volkes Wohl, Freiheit und Recht die Feder geführt, und behielt sich das Wort bis zum Schlusse der Debatte vor.

Hierauf sprach Advokat Gutmann, Namens des Buchhändler Knittel, und führte hauptsächlich die Unhaltbarkeit der eventuellen Klage gegen den Verleger bei dem Bekanntsein des Verfassers, sowie die Unzulässigkeit der Klage vor den badischen Gerichten gegen den Dr. Schulz aus, wornach die Sitzung auf eine halbe Stunde unterbrochen wird.

Kurz nach 12 Uhr tritt der Gerichtshof wieder ein.

Der Staatsanwalt replizirt, erklärt die Fakultätsgutachten, welche der Angeklagte, Hofrath Welcker, in dreigegliederter Reihe in den Kampf geführt, für einseitige Parteischriften, wie sie von den Universitätsfakultäten Jeder ums Geld erhalten könne, verwahrt sich gegen den Vorwurf der Vertheidigung, als habe er einen Tendenzprozeß erheben wollen, und widerlegt die Einwendungen, als habe Hofrath Welcker der hessischen Regierung gegenüber keine Pflichten, folglich auch keine verletzt.

Die Staatsbehörde war darauf gefaßt, daß die Hochverräther von 1830 auch heute in diesem Saale Vertheidiger finden werden, allein nicht darauf, daß Juristen der Anklage die Einrede der Wahrheit entgegensetzen würden, da er ja nicht wegen Verläumdung, sondern nur wegen Schmähung geklagt habe, andernfalls würde er auch in dieser Beziehung das Nöthige bemerkt haben *); die Hauptmacht der Vertheidigung habe darauf beruht, daß eine Regierung als solche nicht beleidigt werden könne, die aufgestellte Theorie sei zu künstlich und neu, aber durch das Gesetz widerlegt.

Im Ehrenkränkungsgesetze komme allerdings die Bezeichnung, Regierung, nicht vor, weil damals in der Kammer sich mehrere Mitglieder bemühten, den Begriff einer Re-

*) Uns scheint, es wäre von Seiten der Klägerin würdiger gewesen, wenn sie wegen Verläumdung geklagt und behauptet hätte, sämmtliche oder auch nur einzelne der in dem inkriminirten Buche mitgetheilten Thatsachen seien falsch, als daß sie unter stillschweigendem Zugeständnisse der Thatsachen den badischen Gerichten zumuthet, ein Strafurtheil zu fällen, wodurch eines Georgi Handlungen für gerechtfertigt erklärt würden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gierung ins Dunkle zu hüllen, und es sei dies gelungen. Allein beim Preßgesetze sei die Regierung durch ihre Verpflichtungen, gegenüber den andern Bundesstaaten, genöthigt gewesen, darauf zu bestehen, daß Klagen wegen Beleidigungen auswärtiger Regierungen in das Gesetz aufgenommen werden.

Der Regent sei in der Schrift allerdings nicht speciell genannt, allein deutlich bezeichnet, die Protestationen widersprächen den Schmähungen, und die Lobreden auf den Großherzog von Hessen könnten die Schmähungen nicht kompensiren, und der Gerichtshof müsse den Angeklagten überlassen, für ihr dem Großherzog gespendetes Lob und die Schmeichelreden an einem anderen Orte die etwa angesprochene Belohnung zu erwirken.

Der Staatsanwalt glaubt nicht, daß sich der Gerichtshof durch das in Aussicht gestellte Urtheil der Nation werde einschüchtern lassen, und wiederholt seinen Antrag.

Um halb zwei Uhr wird die Sitzung auf zwei Stunden unterbrochen.

Rastatt, 3. März. Dritte Sitzung. Nach halb 4 Uhr tritt der Gerichtshof ein. Nachdem Hecker duplizirt hatte, ergreift der Angeklagte Hofrath Welcker das Wort.

Der Redner ist von der eben beendigten Rede des Advokaten Hecker ergriffen, er will sprechen aus Achtung vor dem Gerichtshofe, er will dem Gerichtshofe zeigen, daß er, ein Mann mit ergrautem Haare, kein leichtfertiger Mann ist. Der Angeklagte bedauert, daß von der Staatsbehörde Beschuldigungen gegen ganze Juristenfakultäten, als fertigten sie parteiische Rechtsgutachten ums Geld, erhoben wurden, und nimmt die Ehre dieser Männer, die eben so gut ihren Eid geschworen, als der Herr Staatsanwalt, in Schutz.

Er entwickelt den Begriff der Regierung, weist nach, daß eine Klage wie die vorliegende ein juristisches non ens sei, daß der Staatsanwalt zur Klage nicht legitimirt ist, daß keine einzige Stelle auf die Person des Großherzogs von Hessen Bezug hat und nirgends die ganze Staatsverwaltung des Großherzogthums getadelt ist und kömmt auf die Tendenz des Buches. Seit 30 Jahren widmet der Angeklagte seine schriftstellerische Thätigkeit der Erzielung eines besseren Criminalverfahrens und behandelte die Sache theoretisch; jetzt wollte er durch Thatsachen praktisch das Verwerfliche des Inquisitionsprozesses darthun; er tritt muthig auf, zu kämpfen im gesetzlichen Wege für Freiheit, denn in solchem Handeln erblickt er allein die Schutzwehr gegen Revolutionen.

Bewegt wurde wohl jedes fühlende Herz in dem Saale, als der Angeklagte bei Besprechung des maßlosen Strafmaßes darauf aufmerksam machte, wie wohl der Staatsanwalt nicht bedacht habe, daß eine höhere Gefängnißstrafe als 8 Wochen ihn um seine Pension bringen werde.

So mußte sich der hochgeachtete Gelehrte, akademische Lehrer und Volksvertreter, der Kämpfer für Volkswohl, Freiheit und Recht, auf dessen Antrag vor 14 Jahren Baden die freie Presse erhielt, in geheimer Sitzung vertheidigen gegen die Anklage, einen Georgi, einen Preuninger und dadurch die hessische Regierung geschmäht zu haben, die Vertheidigung war würdig des Mannes, der sie vorgetragen, würdig der Sache, für die Welcker in die Schranken trat, würdig der Sache der ganzen Menschheit, die durch diesen Georgi mit Füßen getreten wurde.

Aber der Gerichtshof wird entscheiden, wie es die Gesetze der ewigen unwandelbaren Gerechtigkeit verlangen.

Um halb 7 Uhr sind die Debatten beendigt und wird zur Verkündigung des Erkenntnisses Tagfahrt auf morgen Nachmittag halb 1 Uhr anberaumt.

---

†Rastatt, 4. März. Vierte Sitzung. Um halb 1 Uhr tritt der Gerichtshof ein.

Die Mitglieder, welche an der Verhandlung Theil genommen haben, sind: Hofgerichts-Präsident Obkircher, Hofgerichts-Director Kieffer, die Hofgerichts-Räthe Kammerer, Schrickel, Weidele, Buisson, Baumüller, Prestinari, Benkiser, und die Assessoren Reutter, Hildebrand, Fecht.

Der Präsident verordnet die Verlesung des von dem Gerichtshof erlassenen Urtheils, welches dahin lautet:

In Anklagesachen des großh. Staatsanwaltes gegen W. Schulz in Zürich und Hofrath Welcker in Heidelberg und eventuell Albert Knittel in Karlsruhe, wegen Schmähung der großherz. hessischen Regierung durch die Presse wird auf gesetzmäßig gepflogene Verhandlungen zu Recht erkannt:

daß der Großherzogl. Staatsanwalt wegen mangelnder Legitimation mit seiner Klage abgewiesen und die Großherzogl. Staatskasse in sämmtliche Kosten zu verurtheilen sei.

V. R. W.

Ich behalte mir vor, Ihnen die Entscheidungsgründe zu diesem Urtheile ausführlich mitzutheilen und freue mich, daß das Plenum des hiesigen Gerichtshofes bewiesen hat, daß die badischen Richter allerdings nur nach wahrer rechtlicher Ueberzeugung, ohne Rücksicht auf Personen, ihre Entscheidungen geben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg